

# ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zum

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GRÜNEN STADT MARLOW

Zu den Aufgaben einer jeden Gemeinde gehört es, ihre beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den vorausschbaren Bedürfnissen in den Grundzügen darzustellen. Dies geschieht mittels eines Flächennutzungsplanes. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Grünen Stadt Marlow wurde im Juni 2005 von den Stadtvertretern beschlossen und das Ergebnis der Planung im Januar 2007 durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landentwicklung genehmigt. Somit verfügt die Grüne Stadt Marlow nunmehr über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan.

Die Inhalte des Flächennutzungsplanes berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Um dies sicherzustellen, wurde den Betroffenen in verschiedenen Beteiligungsrunden die Möglichkeit gegeben Stellungnahmen einzureichen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Stadtvertreter bewertet und abgewogen und haben somit Einfluss auf die vorliegende Planung genommen.

Zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Umweltbelange wurde im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht erstellt. Darin werden die allgemeinen Umweltschutzziele, die derzeitigen Entwicklungstendenzen sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Ziele des Flächennutzungsplanes auf die verschiedenen Schutzgüter geprüft. Dabei wurde erkannt, dass die planübergreifenden Umweltschutzziele durch die Umsetzung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt werden. Vielmehr wurden diese Ziele integriert, wofür der parallel erstellte Landschaftsplan konkrete Hinweise und Festsetzungsvorschläge unterbreitet. Geringfügige Funktionsverluste oder Funktionsbeeinträchtigungen im Naturhaushalt werden gezielt mit örtlichen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Dafür steht der Grünen Stadt Marlow ein qualifizierter Ausgleichspool zur Verfügung.

Die Stellungnahmen zu Planungszielen und Planinhalten während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.1 BauGB), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§4 Abs.1 BauGB), der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs.2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (§3 Abs.2 BauGB) wurden ausgewertet und nach Abwägung durch die Stadt Marlow Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Erläuterungen zu den übergeordneten Planungszielen sowie den Entwicklungszielen der einzelnen Ortsteile finden sich in der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Weitere grundsätzliche alternative Variantenprüfungen für die Flächennutzung sind gegenstandslos, da der Flächennutzungsplan den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung und Bauleitplanung Rechnung trägt, welche insbesondere auf die Verdichtung des ländlichen Raums abzielen.